

Gebührentarif

der Wasserversorgung Buchs

1. Juli 2019

stadt**buch**s

Der Stadtrat Buchs erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz i.V.m. Art. 33 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs sowie Art. 47 ff. Wasserreglement des Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs folgenden Gebührentarif:

I. Gebührentarif

Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 90.00 zzgl. MWST je Anschluss.

Art. 2 Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt pro Jahr 0.25 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens CHF 20.00, maximal CHF 2'500.00, zzgl. MWST.

Art. 3 Konsumgebühr

Die Konsumgebühr beträgt CHF 0.80 zzgl. MWST je bezogenem Kubikmeter Wasser. Für Wasserbezüge zu Bauzwecken, die nicht über einen bestehenden Wasserzähler registriert werden, beträgt der Ansatz 0.25 Promille zzgl. MWST des Bauzeitversicherungswertes.

Art. 4 Gebührenerhebung

Es werden 165 Prozent der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr erhoben.

Art. 5 Ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant

Ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant werden jährlich pauschal verrechnet:

- a) Hochbauunternehmen: CHF 180.00 zzgl. MWST;
- b) Strassenbau- und Reinigungsunternehmen: CHF 360.00 zzgl. MWST.

Art. 6 Gemessene Wasserbezüge ab Hydrant für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Trinkwasser

Die Konsumgebühr beträgt CHF 0.60 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Die Grundgebühr pro Jahr und pro Entnahmestelle beträgt CHF 100.0 zzgl. MWST.

Art. 7 Baukostenbeitrag (Erschliessungsbeitrag)

Bei Neuerschliessungen von Parzellen mit Netzanschlüssen Wasser wird ein Baukostenbeitrag (Erschliessungsbeitrag) von CHF 5.00 (MWST-frei) pro Quadratmeter Parzellenfläche erhoben.

II. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 4. September 2017 wird aufgehoben.

Art. 9 Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Juli 2019 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am 1. Juli 2019¹.

Stadtrat Buchs



Daniel Gut
Stadtpräsident



Markus Kaufmann
Stadtschreiber

¹SRB 2019/99 vom 1. Juli 2019